

# Allgemeine Bestellbedingungen (Einkaufsvertrag) der AntiProt

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die Bestellung besteht aus der Anforderung einer Probe und der Einräumung einer Option für die Bestellung einer bestimmten Menge in mindestens der Qualität der Probe.
- 1.2 AntiProt prüft eingehende Proben auf Qualität und teilt dem Lieferanten das Ergebnis mit. Zugleich wird die Option zur Lieferung einer bestimmten Menge in mindestens der Qualität der Probe ausgeübt und durch AntiProt der Liefertermin bestimmt.
- 1.3 Proben sind nur zu vergüten, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Die Lieferung nach Ausübung der Option erfolgt zu gesondert vereinbarten Preisen. Falls nichts vereinbart wurde gilt folgendes: Der Kaufpreis beträgt 20 % der Weiterverkaufspreises abzüglich Kosten wie Fracht, Versicherung und Überprüfungen und ist fällig nach Eingang der Zahlung durch den Endabnehmer. AntiProt erfüllt seine Zahlungsverpflichtung jedoch auch bei Vereinbarung eines „Mindestpreises“ durch Zahlung dieses Betrages. Dem Besteller steht so bei der Abrechnung ein Wahlrecht zu, dass dieser nach freiem Ermessen ausüben kann.
- 1.4 Wird das Serum nicht innerhalb eines Jahres nach Abnahme durch AntiProt weiterverkauft, so kann AntiProt die Ware zurücksenden. Vergütungsansprüche des Lieferanten sind dann ausgeschlossen. Alternativ kann AntiProt die Ware auch zu einem vereinbarten „Mindestpreis“ behalten.
- 1.5 Von diesen Allgemeinen Bestellbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für AntiProt unverbindlich, auch wenn AntiProt nicht widerspricht oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
- 1.6 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluß sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluß.
- 1.7 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist AntiProt vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.
- 1.8 Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 1.9 Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden vom Besteller nicht übernommen.

## 2 Liefertermin und Erfüllungsort

- 2.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Versandanschrift an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
- 2.2 Gerät der Lieferant in Verzug, so ist AntiProt berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes zu

verlangen. AntiProt kann die Vertragsstrafe verlangen, wenn er sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehält.

- 2.3 Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift (Pullach/ oder Martinsried/ München/Deutschland).

### **3 Versand und Preisstellung**

- 3.1 Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen des Bestellers anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist dem Besteller eine Versandanzeige zuzuleiten. Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 3.2 Die Preise gelten frei Erfüllungsort.

### **4 Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot**

- 4.1 Die Rechnung muss die Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben.
- 4.2 Zahlungen erfolgen zu den Bedingungen gemäß Bestellung. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.
- 4.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Besteller ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen; das gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.

### **5 Mängelansprüche**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **6 Hinweis- und Sorgfaltspflichten**

- 6.1 Hat AntiProt den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, AntiProt unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 6.2 Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Besteller zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.3 Der Lieferant hat dem Besteller Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang dem Besteller erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 6.4 Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland

geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und hat AntiProt auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

- 6.5 Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen sind dem Besteller auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert anzuzeigen.

## **7 Beistellung**

- 7.1 Vom Besteller dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.
- 7.3 Soweit vom Besteller überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt AntiProt als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt AntiProt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für AntiProt.

## **8 Geheimhaltung**

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheimzuhalten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen zu verwenden. Etwaige Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

## **9 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 9.1 Ist der Lieferant Kaufmann, eine Forschungseinrichtung oder Universität so ist München ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. AntiProt ist jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

*Stand 3/07*